

– Beglaubigte Abschrift –



## Amtsgericht Salzgitter

### Beschluss

### Terminbestimmung

14 K 9/24

28.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 13. Februar 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Joachim-Campe-Straße 15, 38226 Salzgitter, Saal 115, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Sehlide Blatt 546 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Sehlide	13	778/125	Hof- und Gebäudefläche, Hundemarkt 1 A	329
	Sehlide	16	13	Ackerland, Auf der Laake	500

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 122.250,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage im Erdgeschoss, ca.225m<sup>2</sup> Wohnfläche über 3 Etagen und ca. 16m<sup>2</sup> Nutzfläche Garage, Baujahr unbekannt der Ausbau hat ab 1972 begonnen, auf 329 m<sup>2</sup> Eigentumsgrundstück, es bestehen technischer Instandsetzungs- und durchgreifender energetischer Modernisierungsbedarf; es liegen Feuchteschäden und ein evtl. möglicher Asbestverbau vor, mehrjähriger Leerstand  
separate 500 m<sup>2</sup> große Ackerfläche (Ackerzahl 70, Ertragsmesszahl 350)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.amtsgericht-salzgitter.niedersachsen.de">www.amtsgericht-salzgitter.niedersachsen.de</a></b>
---

Fröhlich  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Salzgitter, 04.12.2024

Küster, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle